



**Meldeblatt
für anspruchsberechtigte Angehörige**

Bitte lesen Sie die umseitige Information und legen Sie bei Anmeldung des Ehepartners/der Ehepartnerin die Heiratsurkunde und bei Anmeldung von Kindern deren Geburtsurkunden bei (bei adoptierten Kindern zusätzlich Adoptionsurkunde; bei legitimierten Kindern zusätzlich Legitimationsnachweis).

Zuname, Vorname, Geburtsname des/der Versicherten	VSNR – Geburtsdatum	Aktenzeichen
---	---------------------	--------------

Ich melde folgende Angehörige zur Inanspruchnahme der Leistungen der Gewerblichen Krankenversicherung an und nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung in den für diesen Leistungsanspruch maßgeblichen Verhältnissen innerhalb von zwei Wochen zu melden habe.

Zuname, Vorname, Geburtsname des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten*		VSNR bzw. Geburtsdatum	Beruf / Beschäftigungsort
Zuname, Vorname des Kindes/der Kinder		Geschlecht m w	VSNR bzw. Geburtsdatum
			ehel., unehel., legit., adopt. Kind, Pflege-/Stiefkind, Enkel (Zutreffendes bitte anführen!)

Ich erkläre, dass der/die gemeldete(n) Angehörige(n)

– Zutreffendes bitte ankreuzen und Aufenthaltsland anführen! –

sich für gewöhnlich in aufhält/aufhalten; der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich bei Ausländern kann durch Vorlage eines Visum D oder einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungsbewilligung nachgewiesen werden.

nicht krankenversichert ist/sind.

einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führt /führen.

Bei Meldung der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten!

nicht mit mir verwandt oder verschwägert ist.

mit mir seit mehr als zehn Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt (zum Nachweis lege ich den Meldezettel bei) und seither den Haushalt unentgeltlich führt. Im gemeinsamen Haushalt lebt kein arbeitsfähiger Ehegatte.

Bei Meldung unehelicher Kinder eines männlichen Versicherten!

mein(e) Kind(er) ist/sind; zum Nachweis meiner Vaterschaft lege ich eine Gleichschrift des Anerkenntnisses/das Gerichtsurteil vor.

Bei Meldung von Pflegekindern!

von mir unentgeltlich bzw. aufgrund einer behördlichen Bewilligung gepflegt wird/werden; zum Nachweis lege ich den Pflegschaftsvertrag/eine Bestätigung der Pflegschaftsbehörde vor.

Bei Meldung von Stiefkindern und Enkeln!

mit mir in ständiger Hausgemeinschaft lebt(en); zum Nachweis lege ich den Meldezettel vor.

Bei Meldung von Kindern und Enkeln, die das 18. Lebensjahr vollendet haben!

noch in Schul(Berufs)ausbildung steht/stehen; zum Nachweis lege ich eine Schulbesuchs- bzw. Inskriptionsbestätigung vor.

erwerbsunfähig ist/sind; zum Nachweis lege ich ein ärztliches Zeugnis vor.

erwerbslos ist/sind.

* Bei der "Mitversicherung" des Ehepartners/der Ehepartnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin kann unter Umständen eine Beitragspflicht für den Versicherten/die Versicherte entstehen. Für die Beurteilung der Beitragspflicht benötigen wir zusätzliche Angaben. Bitte übermitteln Sie uns dazu den ausgefüllten Fragebogen 6001a.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Versicherten

INFORMATION

Der Schutz der Krankenversicherung erstreckt sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf den Ehepartner/die Ehepartnerin, den Lebensgefährten/die Lebensgefährtin und die Kinder eines nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz Krankenversicherten. Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung eines Angehörigen ist

- ◆ der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich, in einem anderen EWR- oder sonstigen Vertragsstaat und
- ◆ keine eigene gesetzliche Krankenversicherung.

Als anspruchsberechtigte Angehörige gelten:

◆ **der Ehepartner/die Ehepartnerin;**

ausgenommen ist der Ehepartner/die Ehepartnerin, der/die

- als Arzt/Ärztin, Apotheker(in), Patentanwalt/-anwältin, Wirtschaftstreuhand(er)(in), Tierarzt/ärztin, Rechtsanwalt/-anwältin, Notar(in) oder Ziviltechniker(in) freiberuflich tätig ist oder aufgrund einer derartigen Tätigkeit eine Pension nach dem GSVG, FSVG oder NVG (Notarversicherungsgesetz) bezieht.
- als GSVG-/FSVG-Pensionist(in) mangels ausreichender Versicherungszeiten in der Krankenversicherung selbst nicht krankenversichert ist.
- im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die bei Ausübung in Österreich die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung begründen würde, bzw. eine Pension aus dieser Erwerbstätigkeit bezieht.
- eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation (z. B. Vereinte Nationen) ausübt bzw. aufgrund dieser Beschäftigung eine Pension bezieht.

- ◆ **der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin;** das ist eine mit dem Versicherten nicht verwandte oder verschwägerte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebt und seither unentgeltlich den Haushalt führt. Dem gemeinsamen Haushalt darf jedoch ein arbeitsfähiger Ehegatte nicht angehören.

(Die bei den Ehepartnern beschriebenen Ausnahmebestimmungen gelten auch für Lebensgefährten!)

◆ **die Kinder, und zwar**

- **die ehelichen, legitimierten und adoptierten Kinder;**
- **die unehelichen Kinder,** wobei bei männlichen Versicherten die Vaterschaft durch Anerkenntnis oder durch Urteil festgestellt sein muss;
- **die Pflegekinder,** wenn sie unentgeltlich gepflegt werden oder das Pflegschaftsverhältnis auf einer behördlichen Bewilligung beruht, sowie
- **die Stiefkinder und Enkel,** wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben. Die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend oder wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich das Kind auf Veranlassung des Versicherten oder überwiegend auf dessen Kosten oder auf Anordnung der Jugendfürsorge oder des Vormundschafts(Pflegschafts)gerichtes in Pflege eines Dritten befindet.

Kinder und Enkel gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

◆ Über das 18. Lebensjahr hinaus, wenn und solange sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine derartige Verlängerung über das 18. Lebensjahr hinaus kommt bei Besuch einer österreichischen Universität (Akademie, Lehranstalt usw.) nur dann in Betracht, wenn entweder eine Familienbeihilfe bezogen wird oder ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 betrieben wird.

◆ Bei Erwerbslosigkeit (für höchstens 24 Monate) und bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens besteht die Anspruchsberechtigung über die jeweilige Altersgrenze hinaus weiter.

Besteht die Angehörigeneigenschaft sowohl nach dem GSVG als auch nach einem anderen Bundesgesetz, so kann die Leistung wahlweise entweder bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder bei einem anderen Krankenversicherungsinstitut beansprucht werden.

EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.
Sonstige Vertragsstaaten: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Schweiz, Serbien, Türkei.